

# ZNR

ISSN 0250-6459

Herausgegeben  
von  
Wilhelm Brauner  
Wien  
Diethelm Klippel  
Bayreuth  
Michele Luminati  
Luzern  
Jan Schröder  
Tübingen  
Reiner Schulze  
Münster

---

## Zeitschrift für Neuere Rechtsgeschichte

---

### 31. Jahrgang 2009

#### Beiträge

- HOLZER JOHANNES  
Das Grund- und Hypothekenbuch des Herzogtums Sachsen-Meiningen ..... 1
- LACCHÈ LUIGI  
Die Richter des Papstes ..... 190
- LÜCK HEINER  
Zur Verfassungsgeschichte Anhalts ..... 177
- MATSUMOTO NAOKO  
Justiznutzung durch Frauen vor dem Gewerbegericht um 1900 ..... 30
- SCHAEFER JAN PHILIPP  
Der Kampf ums Bürgerliche Gesetzbuch ..... 240
- SCHÄFER FRANK L.  
Zwischen BGB und Schützengräben ..... 52
- SCHUSTER STEPHAN  
„Des Hochverrates schuldig und deshalb mit dem Tode zu bestrafen“ ..... 212

#### Glosse

- VEC MILOŠ  
Die Rezensionskultur der Rechtsgeschichte ..... 87

tian Claproth) zeigt, wie der Versuch, das Naturrecht nicht mehr auf die Vernunft, sondern auf die Instinkte und Triebe des Menschen zu stützen, schließlich zu einer Historisierung und zum Ende des Naturrechts führen musste, das sich in eine Art Soziologie umwandelt. Mit gewohnter Souveränität und einer Reihe einprägsamer Zitate fasst schließlich *Diethelm Klippel* die Quellenlage und die Grundtendenzen des jüngeren deutschen Vernunftrechts der Kant-Zeit zusammen (Das deutsche Naturrecht am Ende des 18. Jahrhunderts). Insgesamt also ein anregender Band, der allerdings die immer noch fehlende, aus *einer* Hand kommende Darstellung der naturrechtlichen Staatslehre von Pufendorf bis Kant nicht ersetzen kann.

*Jan Schröder, Tübingen*

**Ralf Mehr, *Societas und universitas: Römischrechtliche Institute im Unternehmensgesellschaftsrecht vor 1800*. Böhlau, Köln-Weimar-Wien 2008. XII, 371 S.**

Gleich zu Beginn: Die hier anzuzeigende Dissertation ist ein großartiges, weiterführendes Werk, das mit akribischer Eindringlichkeit vor Augen führt, dass die Rezeptionsgeschichte noch weit davon entfernt ist, vollständig erfasst zu sein. Der Verfasser zeigt auf, dass sich im Recht der Unternehmensgesellschaften eine Herkommenslegende gehalten hat, die im 19. Jahrhundert begründet wurde und sich seither als erstaunlich stabil erwiesen hat. Stark vereinfachend gesprochen wähnt man die Herkunft dieser Rechtsmaterie vornehmlich im germanischen Rechtsboden, der unter anderem auch auf den Handel in den italienischen Städten befruchtend eingewirkt haben soll. Ein Einfluss des römisch-rechtlich geprägten *Ius Commune* war damit marginalisiert – nachdrücklich gefördert etwa durch die „Antipodisierung“ von Genossenschaft und Korporation durch von Gierke. Dass diese Vorstellung verzerrt, bisweilen auch geradewegs verkehrt ist, weist der Verfasser in seiner Arbeit nach.

Nun ist die Vorstellung, dass man es im Gesellschaftsrecht mit einer Rechtsmaterie zu tun hat, die sich über die letzten etwa gut 700 Jahre, unbeschadet der parallel dazu stattfindenden Rezeption, gleichsam frei vom römisch-rechtlichen Einfluss entwickelt hat, schon seit einiger Zeit zunehmender Skepsis begegnet. Das Bändchen „Zur Geschichte des Gesellschaftsrechts in Europa“ (herausgegeben von Kalss und Meissel, 2003) – und hierin insbesondere der Beitrag von Meissel (*Plura negotia quam vocabula – Zur Dynamik des römischen Gesellschaftsrechts* (13–26)) – legt dafür ein gewichtiges Zeugnis ab. Doch liegt das hervorzuhebende Verdienst des Verfassers darin, dass er den gewissermaßen dornigen, aber wohl einzig Ertrag versprechenden Weg geht: Er vollzieht die geschichtliche Entwicklung gerade nicht aus einer ex-post-Perspektive nach, die – ausgehend von einer Hypothese – die Blickrichtung von vornherein verengt, sondern startet seine Untersuchung stattdessen bei dem Stand der Postglossatoren-Diskussion zu den für seine Arbeit zentralen Begriffen „societas“ und „universitas“, um von diesem Ausgangspunkt aus die weitere Entwicklung unter intensiver Einbeziehung von Theorie, Gesetzgebung und Praxis Schritt für Schritt nachzuvollziehen.

Als Ergebnis dieses gleichsam offen konzipierten Voranschreitens kommt ein bemerkenswert komplexes, kompliziertes Geflecht von Einflüssen auch und gerade durch das *Ius Commune* (neben dem wohl dominierenden Bedürfnis der Praxis sowie dem darauf passgenauer reagierenden Statuarrecht) zu Tage, das der Verfasser auch noch dadurch anreichert, dass er sich bei seinen Untersuchungen nicht etwa allein auf die

Darstellung der Entwicklung in deutschen Landen beschränkt, sondern auch die teilweise parallelen, teilweise aber auch gänzlich divergierenden Abläufe in England und Frankreich präsentiert – und zwar nicht etwa en passant, sondern auch hier wieder jeweils tief greifend. Es verdient ausdrücklich hervorgehoben zu werden, dass sich die Arbeit insgesamt auch noch dadurch auszeichnet, dass der Verfasser in allererster Linie auf die Primärquellen zugreift, statt sich – wie es natürlich ungleich bequemer, naturgemäß aber auch störanfälliger wäre – mit Sekundärliteratur zufrieden zu geben.

Die Gliederung ist durch den Titel vorgegeben: Der Verfasser beginnt mit der Untersuchung der *societas*, die er zunächst als die Innengesellschaft präsentiert, als die sie weithin in großer Ausschließlichkeit verstanden wurde. Aber bereits der nachfolgende Abschnitt weist den vornehmlich von der Praxis vorgezeichneten beziehungsweise eingeforderten Außenbezug auf, wenn dort die Entwicklung der von einer Bartolus-Stelle ausgehenden Haftung der Gesellschafter für Gesellschaftsschulden nachgezeichnet wird. Dass die Vorstellung der *societas* als einer reinen Innengesellschaft damit für die hier interessierende Zeit nicht zutrifft, wird in einem weiteren Abschnitt untermauert; dort geht es um das Vermögen der Gesellschaft, das in zunehmenden Maße als eine von dem Vermögen der einzelnen Gesellschafter gesonderte Masse verstanden wird. Es erweist sich somit, dass die *societas* das dominierende Rechtsinstitut der unternehmensrechtlichen Entwicklung ist, demgegenüber die *universitas* kaum eine eigenständige Rolle zu spielen vermochte. Anders als im Common Law kam die *universitas* hierzulande nicht über die Schwelle des Potentiellen hinweg: Zwar hätte das *Ius Commune* die anstehenden Probleme des sich seinen Weg bahnenen Aktienrechts bewältigen können, doch bestand dafür so gut wie kein praktisches Bedürfnis. Das Buch liefert somit auch noch reichhaltiges Material für die Vorgeschichte des Aktienrechts.

Der Verfasser hat, das dürfte aus den voranstehenden Zeilen erkennbar geworden sein, eine gelungene Arbeit abgeliefert. In vorbildlicher Weise bedient er sich der Quellen, um auf diesem „Pfad der Originaltreue“ eine Entwicklungslinie nachzuzeichnen, die ungleich facettenreicher und vielgestaltiger ist, als dies bislang unterstellt worden ist. Die Arbeit regt zu einer Fülle von weiteren Fragen und Untersuchungen an – kurz: Der Verfasser macht Lust auf Mehr.

*Christoph G. Paulus*, Berlin

*Dorothee Gottwald*, **Fürstenrecht und Staatsrecht im 19. Jahrhundert**. Eine wissenschaftsgeschichtliche Studie (= Studien zur europäischen Rechtsgeschichte 241). Klostermann, Frankfurt/Main 2009. IX, 289 S.

Die bei Michael Stolleis in Frankfurt entstandene Dissertation beschäftigt sich mit der wissenschaftlichen Behandlung des Fürstenrechts im 19. Jahrhundert. Mit „Fürstenrecht“ ist das Sonderrecht des Hochadels gemeint, der nach der Gründung des deutschen Bundes im Jahr 1815 in die zwei Gruppen der regierenden Häuser einerseits und der Mediatisierten oder der Standesherrn andererseits zerfiel. Die Verfasserin stellt sich die Frage, wie die Wissenschaft des Fürstenrechts das Verhältnis von Hochadel und Staat bestimmt hat. Diese Frage ist deshalb so spannend, weil sich der Hochadel im bürgerlich und konstitutionell bestimmten 19. Jahrhundert zunehmend mit Legitimationsschwierigkeiten konfrontiert sah. Der Arbeit bietet sich so die Möglichkeit, die Sicht der – von Bürgerlichen dominierten – Rechts- bzw. Staatsrechtswissenschaft